



Zug, 19. Dezember 2017

Umfahrung Cham – Hünenberg, Abschnitt 7, Planungswert
Cham, Kantonsstrasse (Umfahrung Cham-Hünenberg UCH),
Abschnitt UCH-B

Erleichterung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 7 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m.
§ 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998
(EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Betreffend die UCH, im Abschnitt UCH-B, wird für die folgenden Liegenschaften eine Erleichterung im Sinne von Art. 7 LSV bzgl. Überschreitung des Planungswerts gewährt:
 - a) Parzelle Nr. 1441, Eizmoosweg 1, Gemeinde Cham
 - b) Parzelle Nr. 1482, Eizmoosweg 3, Gemeinde Cham
 - c) Parzelle Nr. 1451, Eizmoosweg 5, Gemeinde Cham
 - d) Parzelle Nr. 1440, Knonauerstrasse 100, Gemeinde Cham
 - e) Parzelle Nr. 1448, Knonauerstrasse 102, Gemeinde Cham
 - f) Parzelle Nr. 1341, Knonauerstrasse 104, Gemeinde Cham
 - g) Parzelle Nr. 605, Knonauerstrasse 106, Gemeinde Cham
 - h) Parzelle Nr. 1186, Knonauerstrasse 108, Gemeinde Cham
 - i) Parzelle Nr. 2275, Knonauerstrasse 110, Gemeinde Cham
 - j) Parzelle Nr. 1918, Lorzeparkstrasse 2-16, Gemeinde Cham
 - k) Parzelle Nr. 2794, unbebaute Parzelle, Gemeinde Cham
 - l) Parzelle Nr. 3165, unbebaute Parzelle, Gemeinde Cham
2. Da bei nachfolgenden Gebäuden auch der Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gebäude nicht über ausreichende Schallschutzmassnahmen verfügen, sind vor Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) Schallschutzfenster gemäss Gebäudededossiers auf Kosten des Kantons einzubauen:
 - a) Parzelle Nr. 1441, Eizmoosweg 1 Var. C, Rückerst. SSF;
 - b) Parzelle Nr. 1482, Eizmoosweg 3 Var. C, Rückerst. SSF;
 - c) Parzelle Nr. 1451, Eizmoosweg 5 Var. A, Einbau SSF durch ET
 - d) Parzelle Nr. 1440, St. Jakobstrasse 20 Var. B, Einbau SSF + SDL durch TBA
 - e) Parzelle Nr. 605, Knonauerstrasse 106 Var. C, Rückerst. SSF
 - f) Parzelle Nr. 1186, Knonauerstrasse 108 Var. C, Rückerstattung (SSF + SDL)

- g) Parzelle Nr. 2275, Knonauerstrasse 110 Var. B, Einbau SSF durch TBA
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab öffentlicher Auflage des Entscheids über die Baubewilligung samt Umweltverträglichkeit beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung an:
- Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben)
 - Baudirektion
 - Tiefbauamt Kanton Zug
 - Amt für Umweltschutz Kanton Zug

Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Cham
Anlage:	Kantonstrasse UCH
Kantonsstrassenabschnitt:	UCH-B
Inhaber der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonstrasse
Projekt des Kanton Zug:	Umfahrung Cham – Hünenberg (UCH), TA 7

B. Vorgeschichte

1. Mit der Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) werden das Zentrum von Cham und Teile von Hünenberg vom Durchgangsverkehr und somit auch vom Strassenlärm entlastet. Gleichzeitig entsteht mit der UCH eine neue Lärmquelle.
2. Die lärmtechnische Sanierung der UCH soll gemäss dem vorliegenden Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften der ersten und teilweise der zweiten Gebäuderiehe im Abschnitt UCH-B.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf den Gemeindeverwaltungen Cham und Hünenberg sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) während 30 Tagen, d.h. vom 5. Juni bis 6. Juli 2015, öffentlich auflegen lassen. Während der öffentlichen Auflage gingen folgende Einsprachen ein:
 - a) Sonia Turrini und Marco Piazza, Knonauerstrasse 110, 6330 Cham
- GS Nr. 2275, Cham
 - b) André Gerold Furrer-Ulrich, Kirchgasse 6, 6284 Aesch LU, betreffend:
- GS Nr. 1451, Cham
 - c) Gertrud und Oliver Villiger, Arbachstrasse 20, 6340 Baar, betreffend:
- GS Nr. 1448, Knonauerstrasse 102, Cham

Die Baudirektion hat über die Einsprachen in separaten Entscheiden befunden. Diese werden koordiniert und zeitgleich mit sämtlichen anderen Entscheiden eröffnet.

C. Erwägungen

1. Bei neuen ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Planungswerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Planungswerte eingehalten sind (Art. 7 Abs. 1 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV; SR 814.41] i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 [EG USG; BGS 811.1]).

2. Im Einflussbereich der UCH sind die Planungswerte (verursacht durch die UCH für sich allein betrachtet) gemäss Lärmberechnung bei 10 Gebäuden und 2 Parzellen auf der Baulinie überschritten. Die gesamte UCH ist entsprechend im Sinne von Art. 7ff. LSV sanierungspflichtig.
3. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Auf der Achse UCH sind keine lärmindernden Massnahmen an der Quelle vorgesehen. Lärmreduzierende Beläge, die ihre Wirkung über die erforderliche Lebensdauer gewährleisten und gleichzeitig den betrieblichen Anforderungen genügen, sind nicht verfügbar. Allerdings wird davon ausgegangen, dass spätestens beim erstmaligen Belagsersatz der UCH ein Belag AC11 (Belagskennwert +1 dB) eingebaut wird.

Massnahmen im Ausbreitungsbereitungsweg werden wie folgt umgesetzt: Neun Gebäude mit Überschreitung des Planungswerts entlang der Knonauerstrasse im Bereich Rütiweid werden künftig durch die UCH und den neu entstehenden Kreisel Rütiweid beeinträchtigt. Deshalb werden drei Lärmschutzwände (LSW) mit Höhen zwischen drei und vier Metern entlang der Knonauerstrasse erstellt. Somit können die Immissionen in der ersten Gebäuderiegelung tags und nachts bis maximal 7 dB(A) und in der zweiten Gebäuderiegelung bis maximal 1 dB(A) reduziert werden. Die LSW bewirken eine Minderung des Lärms der UCH. Zudem dienen die Wände nicht nur als Lärmschutz-, sondern auch als Sichtschutzwände und bilden eine räumliche Trennung zwischen dem künftigen Strassenbild der UCH und dem Wohnquartier im Gebiet Rütiweid. Da bei den betroffenen unbebauten Parzellen die künftige Bebauungsstruktur noch nicht fest steht, wären Massnahmen im Ausbreitungsbereich derzeit verfrüht und unverhältnismässig.

4. Im Perimeter des künftigen Kantonsstrassenabschnitts UCH-B bleibt der Planungswert bei zehn Liegenschaften und zwei unbebauten Parzellen überschritten. Der Anlageninhaber stellt deshalb der zuständigen Baudirektion ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 7 LSV. Danach kann die Baudirektion Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 7 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften gemäss Punkt 1 der Verfügung.
5. Betreffend die Liegenschaften werden Schallschutzfenster ab Erreichen des Immissionsgrenzwerts eingebaut. Nachfolgend sind die von Planungswertüberschreitung betroffenen Liegenschaften und unbebauten Parzellen einzeln zu beurteilen:
 - a) Parzelle Nr. 1441, Eizmoosweg 1, Cham
Die Lärmelastung beträgt tags 55 dB(A) und nachts 46 dB(A). Der Planungswert wird tags (inkl. 1 dB Toleranz) und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da bzgl. Gesamtlärm mit 58 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts auch der Immissionsgrenzwert nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

b) Parzelle Nr. 1482, Eizmoosweg 3, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 49 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da bzgl. Gesamtlärm mit 60 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts auch der Immissionsgrenzwert tags (inkl. 1 dB Toleranz) und nachts überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

c) Parzelle Nr. 1451, Eizmoosweg 5, Cham

Die Lärmelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 50 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da bzgl. Gesamtlärm mit 60 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts auch der Immissionsgrenzwert tags (inkl. 1 dB Toleranz) und nachts überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

d) Parzelle Nr. 1440, Knonauerstrasse 100, Cham

Die Lärmelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 52 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da bzgl. Gesamtlärm mit 62 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts auch der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

e) Parzelle Nr. 1448, Knonauerstrasse 102, Cham

Die Lärmelastung beträgt tags 55 dB(A) und nachts 46 dB(A). Der Planungswert wird tags (inkl. 1 dB Toleranz) und nachts überschritten.

f) Parzelle Nr. 1341, Knonauerstrasse 104, Cham

Die Lärmelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 50 dB(A). Der Planungswert wird nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten.

g) Parzelle Nr. 605, Knonauerstrasse 106, Cham

Die Lärmelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 50 dB(A). Der Planungswert wird nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da bzgl. Gesamtlärm mit 63 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts auch der Immissionsgrenzwert nachts überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

h) Parzelle Nr. 1186, Knonauerstrasse 108, Cham

Die Lärmelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 50 dB(A). Der Planungswert wird nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da bzgl. Gesamtlärm mit 64 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts auch der Immissionsgrenzwert nachts überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

i) Parzelle Nr. 2275, Knonauerstrasse 110, Cham

Die Lärmelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 50 dB(A). Der Planungswert wird nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da bzgl. Gesamtlärm mit 65 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts auch der Immissionsgrenzwert tags (inkl. 1 dB Toleranz) und nachts überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

j) Parzelle Nr. 1918, Lorzeparkstrasse 2-16, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 70 dB(A). Da es sich um eine Betriebsnutzung handelt, erfolgt keine Lärmbeurteilung für die Nacht. Der Planungswert wird überschritten. Da bereits bei Erteilung der Baubewilligung die Realisierung einer vorgehängten Fassade aus Lärmschutzgründen vorgeschrieben war, besteht trotz IGW-Überschreitung (inkl. 1 dB Toleranz) kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten.

k) Parzelle Nr. 2794, unbebaute Parzelle, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 69 dB(A) und nachts 61 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten.

l) Parzelle Nr. 3165, unbebaute Parzelle, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 60 dB(A) und nachts 51 dB(A). Der Planungswert wird tags (inkl. 1 dB Toleranz) und nachts überschritten.

Für die zwölf Liegenschaften und die zwei unbebauten Parzellen hat das Tiefbauamt Erleichterungen beantragt, die – wie eben angeführt – begründet sind.

Dem Kanton Zug als Eigentümer der künftigen Kantonstrasse UCH in Cham können deshalb Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 7 LSV gewährt werden.